



Rechtsausschuss

14. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/889 und 13/975

Einzelplan 04 - Justizministerium

1

Diskussion mit den Schwerpunkten "Abbau der Überbelegung", "Projekte Zeugenbetreuung und Zeugenservice", "Private Sicherheitsdienste", "Zusammenlegung der Justizvollzugsämter", "für die Bereiche 'Gewinnabschöpfung' und 'DNA-Altfälle' zusätzlich geschaffene Staatsanwaltschaftsstellen".

2 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1583

4

Der Ausschuss verständigt sich auf die Fortsetzung der Beratung im Frühjahr, sobald das Konzept des Justizministers vorliegt.

3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Zuschriften 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442,
13/465, 13/454 und 13/566

Ausschussprotokoll 13/246

Vorlage 13/639

5

- Ausführliche Diskussion über das generelle Verfahren bei zur Mitbestimmung überwiesenen Anträgen und Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beauftragt den Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform mitzuteilen, dass der Rechtsausschuss heute wegen der angekündigten wesentlichen Änderungen am Gesetzentwurf auf ein Votum verzichte.

Ferner verständigt sich der Ausschuss darauf, soweit den einzelnen Abgeordneten möglich an der Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses teilzunehmen.

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 1)

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420 und
13/421

Ausschussprotokoll 13/231

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 2)

10

- Diskussion über das Verfahren bei diesen zur Mitbestimmung überwiesenen Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion den Schluss der Debatte.

Außerdem verständigt sich der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion darauf, kein Votum abzugeben.

Antrag zur Geschäftsordnung

12

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, zu jedem der genannten Punkte das von den anderen Ausschüssen anvisierte Verfahren abzufragen, erhebt sich kein Widerspruch.

5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten -

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/472

Zwischenbericht 13/1383

Vorlage 13/618

Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943 und 13/944

12

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf nach Auswertung der Anhörung durch die Fraktionen wieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

6 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/608

Zwischenbericht 13/1352

Zuschriften 13/369, 13/458, 13/461, 13/476, 13/498, 13/507, 13/510, 13/513, 13/521, 13/522, 13/528, 13/529, 13/530, 13/532, 13/533, 13/534, 13/537, 13/541, 13/542, 13/543, 13/546, 13/547, 13/548, 13/549, 13/550, 13/593, 13/629, 13/736 und 13/838

Ausschussprotokoll 13/271

13

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, eine Sondersitzung des Rechtsausschusses am Rande des Plenums durchzuführen, falls bis dahin ein entsprechendes Papier existieren sollte, erhebt sich kein Widerspruch.

7 Ein Jahr Landeshundeverordnung in NRW: Nach wie vor schwerwiegende handwerkliche und fachliche Mängel

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1278

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

14

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion, kein Votum abzugeben.

8 Keine Alleingänge der Landesregierung in der Biopolitik - Die Politik muss in der Debatte über Chancen und Risiken der Gentechnik glaubwürdig bleiben

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1299 - Neudruck -

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

15

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

9 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1405

15

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1520

16

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, an dem vom Hauptausschuss für Anfang des Jahres 2002 geplanten Expertengespräch nachrichtlich teilzunehmen.

- 11 Baulicher Zustand und Raumnot der Staatsanwaltschaft in Münster (beantragt von der FDP-Fraktion) 16**

- Bericht des Justizministers

- 12 Novellierung der Insolvenzordnung und die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das gerichtliche Verfahren 17**
Vorlage 13/1012

(keine Diskussion)

- 13 Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (s. Anlage 3) 18**

- Bericht des Justizministers

- Diskussion

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, im zeitigen Frühjahr 2002 eine Sitzung in der Justizakademie Recklinghausen durchzuführen, erhebt sich kein Widerspruch.

- 14 Haftvermeidungsprojekt des Vereins Maßstab e. V. Köln 20**

- Bericht des Justizministers

- kurze Aussprache

9 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1405

(vom Landtag am 19. September 2001 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung, den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen)

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1520

(vom Landtag am 5. September 2001 an den Hauptausschuss - federführend - sowie an zahlreiche Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen)

Vorsitzender Dr. Robert Orth informiert über die Absicht des Hauptausschusses, Anfang des kommenden Jahres ein Expertengespräch durchzuführen.

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, an dem vom Hauptausschuss für Anfang des Jahres 2002 geplanten Expertengespräch nachrichtlich teilzunehmen.

11 Baulicher Zustand und Raumnot der Staatsanwaltschaft in Münster (beantragt von der FDP-Fraktion)

Justizminister Jochen Dieckmann berichtet wie folgt:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Problem ist bekannt. In meinem Haus werden seit längerer Zeit Überlegungen angestellt, die Unterbringung der

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zur Drucksache 13/462

Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Änderungen im Einführungstext:

Unter B Lösung:

Erster Absatz wird gestrichen.

In Satz 1, 1. Zeile des 2. Absatzes wird „10 v. H.“ in „5 v. H.“ geändert.

Satz 3 des 2. Absatzes wird wie folgt geändert:

„Um zu gewährleisten, dass Entscheidungen von einem repräsentativen Teil der Bürgerinnen und Bürger getragen werden, wird für das Zustandekommen eines Volksentscheids für einfache Gesetze die einfache Mehrheit vorgesehen bei einer Mindestbeteiligung von 15 % der Stimmberechtigten, für Verfassungsänderungen eine 2/3 Mehrheit bei einer Mindestbeteiligung von 25 % der Stimmberechtigten.“

Unter E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung:

In Satz 2 wird der Begriff „Volksinitiativen“ ersatzlos gestrichen.

Änderungsantrag zum
Gesetzentwurf zur Änderung
der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung der
Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen

Auszug aus den geltenden
Verfassungsbestimmungen

Artikel I

Die Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28.
Juni 1950 (GS. NRW. S. 3),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24. November 1992
(GV. NRW. S. 448), wird wie
folgt geändert:

Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 wird gestrichen

1. Nach Artikel 67 wird als
neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 67a

(1) Volksinitiativen können
darauf gerichtet sein, den
Landtag im Rahmen seiner
Entscheidungszuständigkeit
mit bestimmten Gegenständen
der politischen
Willensbildung zu befassen.
Einer Initiative kann auch ein
mit Gründen versehener
Gesetzentwurf zu Grunde
liegen. Über
Verfassungsänderungen sowie
über Finanzfragen,
Abgabengesetze und
Besoldungsordnungen ist eine
Initiative nicht zulässig.

(2) Volksinitiativen müssen
von mindestens 0,5 vom
Hundert der
Stimmberechtigten
unterzeichnet sein. Artikel 31
Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über
das Wahlrecht findet auf das
Stimmrecht entsprechende
Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch
Gesetz geregelt."

Nr. 2 wird Nr. 1

2. Artikel 68 wird wie folgt
geändert

Artikel 68

a) Es wird „10 vom Hundert“
durch „5 vom Hundert“
ersetzt.

a) In Absatz 1 Satz 7 werden
die Worte "einem Fünftel"
ersetzt durch "10 vom
Hundert".

(1) Volksbegehren können
darauf gerichtet werden,
Gesetze zu erlassen, zu
ändern oder aufzuheben. Dem
Volksbegehren muss ein
ausgearbeiteter und mit
Gründen versehener
Gesetzentwurf zugrunde
liegen. Ein Volksbegehren ist
nur auf Gebieten zulässig, die
der Gesetzgebungsgewalt des
Landes unterliegen. Über
Finanzfragen,
Abgabengesetze und
Besoldungsordnungen ist ein
Volksbegehren nicht zulässig.
Über die Zulässigkeit
entscheidet die
Landesregierung. Gegen die
Entscheidung ist die
Anrufung des
Verfassungsgerichtshofes
zulässig.
Das Volksbegehren ist nur
rechtswirksam, wenn es von
mindestens einem Fünftel der
Stimmberechtigten gestellt ist.

(2) Das Volksbegehren ist
von der Landesregierung
unter Darlegung ihres
Standpunktes unverzüglich
dem Landtag zu unterbreiten.
Entspricht der Landtag dem
Volksbegehren nicht, so ist
binnen zehn Wochen ein
Volksentscheid
herbeizuführen. Entspricht der
Landtag dem Volksbegehren,
so unterbleibt der
Volksentscheid.

(3) Auch die Landesregierung
hat das Recht, ein von ihr
eingebrachtes, vom Landtag

jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muss die Landesregierung zurücktreten.

b) wird a)	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	
a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	"(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt."	(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
"(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Bei einer Mindestbeteiligung von 15% der Stimmberechtigten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.		
c) wird b)	c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:	
	"Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."	(5) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten regelt ein Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid.
Nr. 3 wird Nr. 2	3. Artikel 69 erhält folgende Fassung:	
	"Artikel 69	Artikel 69
Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz oder einen Volksentscheid geändert werden, das/der den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.	(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.	(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen

Absatz 1 S. 2 wird gestrichen. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.

Mitgliederzahl des Landtags.

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(2) Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Das Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid nach Maßgabe des Absatzes 4 einholen.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Es wird der zweite Absatz des Absatzes (3) zu Absatz (4); dieser lautet:

(4) Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel

Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel

68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligen und 2/3 der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderungen im Begründungsteil

Unter A Allgemeiner Teil:

Absatz 4 wird gestrichen.

Im Absatz 5 (neu Absatz 4). letzter Satz wird „Zehntel“ durch „5%“ ersetzt.

Im Absatz 7 (neu Absatz 6), wird der letzte Satz gestrichen.

Unter B Besonderer Teil:

„Zu Nr. 1“ wird gestrichen.

„Zu Nr. 2“ wird „Zu Nr. 1“.

In Absatz a) wird „ein Zehntel“ ersetzt durch „5%“.

In Absatz b) wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Deshalb soll ein Volksentscheid über ein einfaches Gesetz nur zustande kommen mit einer einfachen Mehrheit bei einer Mindestbeteiligung von 15% der Stimmberechtigten. Bei einer Verfassungsänderung müssen sich mindestens 25% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen und 2/3 der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Absatz c) wird gestrichen.

„Zu Nr. 3“ wird „Zu Nr. 2“.

Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

Aufwand und Kosten des Verfahrens der Volksinitiative sind relativ hoch. Auch ohne dies plebiszitäre Verfahren werden regelmäßig politische Themen, die für öffentliche Willensbildung von Bedeutung sind im Parlament aufgegriffen.

Senkt man die Quoren erheblich ab, wie im Änderungsantrag vorgesehen, braucht man ein solches Instrument nicht.

Die Ergänzung des Artikels 69 Abs. 1 Landesverfassung, dass Verfassungsänderungen unzulässig seien, wenn sie bestimmten verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, ist aufgrund von Artikel 79 Grundgesetz sowie des Homogenitätsgebots für die Länderverfassungen (Art. 28 Abs. 1 S.1 GG) überflüssig.

Die Quoren sind deutlich herabzusenken, wenn man den Instituten Volksbegehren und Volksentscheid wirklich Leben einhauchen will.

Daher ist das Quorum für das Volksbegehren auf 5% zu senken. In den Ländern Brandenburg und Schleswig - Holstein haben ähnlich niedrige Quoren weder zu einer „Flut“ von Verfahren geführt und noch extreme Gruppierungen besonders begünstigt.

Die Anhörung zum Thema Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid am 08.03.2001 im Landtag hat gezeigt, dass die Sachverständigen überwiegend keine Probleme sehen, das Quorum auf 5% abzusenken.

Die beim Volksentscheid im gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vorgesehene Mindestbeteiligung bei Gesetzen, bedeutet eine deutliche Erhöhung der Hürden für eine erfolgreiche Volksgesetzgebung. Hiermit würde die Absenkung beim Beteiligungsquorum beim Volksbegehren konterkariert. Die Quoren müssen geändert werden, will man direkte Demokratie in Nordrhein-Westfalen effektiv stärken.

Die Einführung eines bisher nicht vorhandenen Zustimmungsquorums von 20 v. H. der Stimmberechtigten beim Volksentscheid ist unzweckmäßig, denn dann müssen 20 % der gesamten Stimmberechtigten für den im Rahmen des Volksentscheides zu entscheidenden Gegenstand stimmen. Das bedeutet, dass sich bei einer knappen Entscheidung, rund 40% aller Stimmberechtigten an dem Volksentscheid beteiligen müssen, um einen wirksamen Volksentscheid erreichen zu können. Das führt zum faktischen „Leerlaufen“ des Instituts.

Daher ist eine Mindestteilnahme von 15% der Stimmberechtigten beim Volksentscheid über einfache Gesetze und bei Verfassungsänderung eine Mindestteilnahme von 25% der Stimmberechtigten zu fordern. Für einfache Gesetze gilt die einfache Mehrheit, für Verfassungsänderungen eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Dieser Vorschlag wird der Beteiligungswilligkeit der Bevölkerung gerecht. Es hat sich gezeigt, dass die Beteiligung durchgängig beim Volksbegehren viel geringer war als beim Volksentscheid.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid (Drucksache 13/~~455~~ 457)

Änderungen im Einführungstext:

Unter A Problem:

- Nr. 1 wird gestrichen.
- Nr. 2 wird Nr. 1.
- Nr. 3 wird Nr. 2.

Unter B Lösung:

- Nr. 1 wird gestrichen.
- Nr. 2 wird Nr. 1.
- Nr. 3 wird Nr. 2.

Unter D Kosten:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Aufgrund der Herabsetzung der Voraussetzungen für Volksbegehren und Volksentscheid, ist davon auszugehen, dass solche Verfahren häufiger durchgeführt werden. Das wird zu höheren Verwaltungskosten bei den Gemeinden führen, die vom Land zu tragen sind.“

Unter E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung:

Der 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Es ist durch die Herabsetzung der Voraussetzungen für Volksbegehren und Volksentscheid damit zu rechnen, dass die Gemeinden im Eintragungsverfahren vermehrt eingeschaltet werden.“

Änderungen zum
Geszentwurf zur Änderung
des Gesetzes über das
Verfahren bei Volksbegehren
und Volksentscheid

Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über das Verfahren
bei Volksbegehren und
Volksentscheid

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz über das
Verfahren bei Volksbegehren
und Volksentscheid vom 3.
August 1951 (GS. NRW. S.
60) wird wie folgt geändert:

Gesetz über das Verfahren bei
Volksbegehren und
Volksentscheid

Nr. 1 wird gestrichen

1. Das Gesetz erhält folgende
Überschrift: Gesetz über das
Verfahren bei Volksinitiative,
Volksbegehren und
Volksentscheid (VIVBVEG)

Nr. 2 wird gestrichen

2. Zu Beginn des Gesetzes
wird als neuer Abschnitt
eingefügt:

I. Volksinitiative

§1
Stimmberechtigte (§ 1 des
Landeswahlgesetzes), die eine
Volksinitiative nach Artikel
67a der Landesverfassung
stellen wollen, haben sich in
Listen einzutragen, die von
den Gemeinden auszulegen
sind, nachdem die Auslegung
zugelassen ist.

§2
(1) Der Antrag auf Zulassung
der Listenauslegung für eine
Volksinitiative ist schriftlich
an das Innenministerium zu
richten.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. a) die genaue
Umschreibung des
Gegenstandes der politischen
Willensbildung, mit dem sich
der Landtag befassen soll,
oder

b) einen ausgearbeiteten und
mit Gründen versehenen
Gesetzentwurf unter Angaben
der voraussichtlich
entstehenden Kosten;

2. Unterschriften von
mindestens 3.000
Stimmberechtigten. Dabei ist
das Stimmrecht jedes
Unterzeichners durch eine
Bestätigung seiner Gemeinde
nachzuweisen;

3. die Benennung einer
Vertrauensperson und einer
stellvertretenden
Vertrauensperson, die zur
Entgegennahme von
Mitteilungen und
Entscheidungen der Behörde
bevollmächtigt sind. Fehlt
diese Benennung, so gilt die
Person, die als erste
unterzeichnet hat, als
Vertrauensperson, und
diejenige, die als zweite
unterzeichnet hat, als
stellvertretende
Vertrauensperson.

(3) Die Volksinitiative ist
unzulässig, wenn

a) sie den Anforderungen des
Artikels 67a Abs. 1 und 2 der

Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen oder
den Antragsvoraussetzungen
nach § 1 nicht entspricht oder

b) innerhalb der letzten zwei
Jahre vor der Antragstellung
ein Volksbegehren über eine
inhaltlich gleiche Vorlage
erfolglos durchgeführt
worden ist.

(4) Erklärt bei einem Antrag
gemäß Absatz 1 mehr als die
Hälfte der Unterzeichner
schriftlich, dass die
Vertrauensperson oder die
stellvertretende
Vertrauensperson durch eine
andere Person ersetzt werden
soll, so tritt diese an die
betreffende Stelle, sobald die
Erklärung dem
Innenministerium zugegangen
ist.

§3

(1) Das Innenministerium
prüft, ob die Voraussetzungen
des § 2 erfüllt sind. Die
Landesregierung entscheidet
über den Antrag auf
Zulassung und teilt ihre
Entscheidung der
Vertrauensperson mit; die
ablehnende Entscheidung
muss begründet sein. Die
Zulassungsentscheidung kann
bis auf die Dauer von sechs
Monaten seit Eingang des
Antrages durch Bescheid der
Landesregierung ausgesetzt
werden, wenn innerhalb eines
Monats seit Eingang ein
beantragter Gesetzentwurf
beim Landtag eingebracht ist.
Falls die Landesregierung
nicht innerhalb sechs Wochen

oder im Falle des Satzes 3
innerhalb der dort
vorgesehenen
Aussetzungsfrist entscheidet,
ist dem Antrag stattzugeben.

(2) Den Vertrauenspersonen
steht das Recht zu, gegen eine
ablehnende Entscheidung
binnen eines Monats nach
Zustellung Beschwerde beim
Verfassungsgerichtshof
einzulegen.

§ 4
Die §§ 11 bis 21 gelten für
das Verfahren bei
Volksinitiativen
entsprechend.

§ 5
(1) Volksinitiativen sind vom
Landtag innerhalb von sechs
Monaten nach der
Bekanntmachung gemäß § 20
Abs. 1 abschließend zu
behandeln.

(2) Ein Beschluss des
Landtages ist vom
Innenministerium im
Ministerialblatt für das Land
Nordrhein-Westfalen bekannt
zu machen.

Nr. 3 wird gestrichen

3. Die bisherigen Abschnitte I
bis III werden Abschnitte II
bis IV, die bisherigen §§ 1 bis
28 werden §§ 6 bis 33.

Nr. 4 wird zu Nr. 1.
Es wird „§ 7“ gestrichen und
durch „§ 2“ ersetzt. Die
Klammer „(bisher § 2)“ wird
gestrichen.

4. § 7 (bisher § 2) erhält §2
folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an das Innenministerium zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht jedes Unterzeichners des Antrags durch eine Bestätigung seiner Gemeinde nachzuweisen.

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an den Innenminister zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3 000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) In dem Antrag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für diesen bezeichnet werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung dem Innenministerium zugegangen ist.

(3) Erklärt bei einem Antrage gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung dem Innenminister zugegangen ist.

Nr. 5 wird zu Nr. 2.
Es wird „§ 10“ gestrichen und durch „§ 5“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 5)“ wird gestrichen. § 5 erhält folgende

5. § 10 (bisher § 5) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§5

Fassung:

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 2 Absatz 2) mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der in § 9 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Absatz 2) mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der in § 9 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(1) Der Innenminister prüft, ob die Voraussetzungen der § 1 bis 3 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit; die ablehnende Entscheidung muß begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der im § 4 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

Nr. 6 wird zu Nr. 3. Es wird „§ 11“ gestrichen und durch „§ 6“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 6)“ wird gestrichen

6. § 11 (bisher § 6) wird wie folgt geändert:

§ 6

a) In Absatz 1 werden die Worte "der Innenminister" durch die Worte "das Innenministerium" ersetzt.

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so gibt der Innenminister unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

b) In Absatz 2 wird „sowie der Verweis „ (§ 2 Abs. 1)“ durch den Verweis den Verweis „ (§ 7 Abs. 1)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte "den Innenminister" durch die Worte "das Innenministerium" sowie der Verweis "(§ 2 Abs. 1)" durch den Verweis "(§ 7 Abs. 1)" ersetzt.

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an den Innenminister zu richtende Erklärung der Unterzeichner. (§ 2 Abs. 1) zurückgenommen werden.

c) wird gestrichen

c) In Absatz 3 wird der Verweis "§ 2 Abs. 1" durch den Verweis " § 7 Abs. 1 " ersetzt.

(3) Die Zurücknahme gilt als erfolgt, wenn soviel Unterzeichner die Unterschrift zurückziehen, dass die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 2 Abs. 1 zurückbleibt.

Nr. 7 wird zu Nr. 4.
Es wird „§ 12“ gestrichen und durch „§ 7“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 10)“ wird gestrichen

7. § 12 (bisher § 7) wird wie folgt geändert:

§7

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet,

1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und

2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszulegen.

Die Eintragung ist innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zuzulassen. Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und während der fünften und sechsten Woche nach der Veröffentlichung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden Eintragungsberechtigte zur Eintragung in die Listen zuzulassen. Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

b) in Absatz 3 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Das Innenministerium" ersetzt.

(3) Der Innenminister kann in einzelnen Fällen die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

§ 8

Nr. 8 wird zu Nr. 5.
Es wird „§ 13“ gestrichen und durch „§ 8“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 8)“ wird gestrichen

8. In § 13 (bisher § 8) werden in Absatz 2 Buchstabe a) die Worte "die Wählerliste oder Wahlkartei" durch die Worte "das Wählerverzeichnis" ersetzt.

(2) Zur Eintragung wird zugelassen

a) wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat, oder

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Nr. 9 wird zu Nr. 6.
Es wird „§ 14“ gestrichen und durch „§ 9“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 9)“ wird gestrichen

9. § 14 (bisher § 9) erhält folgende Fassung:

§ 9

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes dem Eintragungsberechtigten auf seinen Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist aus.

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeindebehörde des Wohnortes auf Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist dem Eintragungsberechtigten aus, der glaubhaft macht, dass er während der Eintragsfrist seinen Wohnort in einen anderen Gemeindebezirk verlegen oder dass er sich aus zwingenden Gründen während dieser Frist außerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten wird.

Nr. 10 wird zu Nr. 7.
Es wird „§ 15“ gestrichen
und durch „§ 10“ ersetzt. Die
Klammer „(bisher § 10)“ wird
gestrichen.

10. Zu § 15 (bisher § 10) wird
in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3
das Wort
"Gemeindeverwaltung" durch
"Gemeinde" ersetzt.

§ 10

(1) Gegen die Ablehnung der
Entgegennahme von
Eintragungslisten steht den
Vertrauenspersonen oder
ihren Beauftragten, gegen die
Ablehnung der Zulassung zur
Eintragung und gegen die
Versagung eines
Eintragungsscheins den
Betroffenen die Beschwerde
zu. Die Beschwerde ist bei
der Gemeindeverwaltung
anzubringen. Will die
Gemeindeverwaltung der
Beschwerde selbst abhelfen,
so hat sie dies binnen einer
Woche zu tun; andernfalls hat
sie die Beschwerde mit den
Vorgängen und ihrer
Stellungnahme innerhalb
dieser Frist an die
Beschwerdebehörde
abzugeben. Die Beschwerde
gilt als abgelehnt, wenn die
Beschwerdebehörde nicht
binnen zwei Wochen nach
Einlegung der Beschwerde
über diese entschieden hat.
Beschwerdebehörde ist die
zuständige kommunale
Aufsichtsbehörde.

Nr. 11 wird gestrichen.

11. In § 18 (bisher § 13) Abs.
1 wird der Verweis "(§ 10
Abs. 2)" durch den Verweis
"(§ 15 Abs. 2)" ersetzt.

§ 13

(1) Nach Ablauf der
Eintragsfrist und, falls
Eintragungslisten erst nach
Beginn der Frist auf
Beschwerde
entgegengenommen sind (§
10 Abs. 2), nach Ablauf der
Nachfrist schließen die
Gemeindebehörden die
Eintragungslisten ab und
senden sie unverzüglich an
den Landeswahlleiter ab.

<p>Nr. 12 wird zu Nr. 8. Es wird „§ 19“ gestrichen und durch „§ 14“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 14)“ wird gestrichen</p>	<p>12. In § 19 (bisher § 14) Abs. 1 wird der Verweis "(§ 12 des Landeswahlgesetzes)" durch den Verweis "(§ 9 des Landeswahlgesetzes)" ersetzt.</p>	<p>§ 14 (1) Der Landeswahlausschuss (§ 12 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen fest.</p>
<p>Nr. 13 wird zu Nr. 9. a) wird gestrichen</p>	<p>13. a) In § 23 (bisher § 18) Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 17 Nr. 1" durch die Angabe " § 22 Nr. 1 " ersetzt.</p>	<p>§ 18 (1) Die Landesregierung entscheidet im Falle des § 17 Nr. 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Der Innenminister teilt die Entscheidung dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit.</p>
<p>b) wird „b)“ gestrichen. Es wird „§23“ gestrichen und durch „§18“ ersetzt. Die Klammer „(bisher §18)“ wird gestrichen</p>	<p>b) § 23 (bisher § 18) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Innenministerium teilt die Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Abs. 2) mit.</p>	
<p>Nr. 14 wird Nr. 10. Es wird „§ 25“ gestrichen und durch „§ 20“ ersetzt. Die Klammer „(bisher §20)“ wird gestrichen.</p>	<p>14. In § 25 (bisher § 20) Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Das Innenministerium" ersetzt.</p>	<p>§ 20 (1) Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheides und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land. Nordrhein-Westfalen, Der Innenminister sorgt für eine ausreichende weitere Veröffentlichung.</p>

Zwischen der Veröffentlichung des Gegenstandes des Volksentscheides und dem Abstimmungstag muss mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

Nr. 15 wird Nr. 11. Es wird „§ 26“ gestrichen und durch „§ 21“ ersetzt. Die Klammer „(bisher §21)“ wird gestrichen.

15. § 26 (bisher § 21) erhält folgende Fassung:

§21

Die Stimme lautet nur auf "Ja" oder "Nein".

(1) Die Stimme lautet nur auf "Ja" oder "Nein".

(2) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,
4. die mit Kennzeichen, mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind,
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen sind.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

Nr. 16 wird Nr. 12. Es wird „§ 28“ gestrichen und durch „§ 23“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 23)“ wird gestrichen.

16. In § 28 (bisher § 23) Abs. 1 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Wort "Das Innenministerium" ersetzt.

§ 23

(1) Der Innenminister veröffentlicht das festgestellte Abstimmungsergebnis unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 17 wird Nr. 13. Es wird „§ 30“ gestrichen und durch „§ 25“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 25)“ wird gestrichen.

17. § 30 (bisher § 25) erhält folgende Fassung:

§ 25

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über das Wahlrecht §§ 1 und 2, die Wahlscheine § 3,

die Bildung von Stimmbezirken § 15, den Landeswahlleiter § 9 Abs. 1, die Kreiswahlleiter § 10 Abs. 1 und 2, den Landeswahlausschuss § 9 Abs. 2 und 3, die Kreiswahlausschüsse § 10 Abs. 3 und 4, die Wahlvorstände § 11, die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26, 29, 30, 32, die Nachwahl § 36, die Wiederholungswahl § 37, die Wahl Ehrenämter § 12

finden auf das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. An die Stelle der nach dem Landeswahlgesetz zu bildenden Wahlkreise treten die kreisfreien Städte und Kreise.

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV NW 1950 S. 45) über das Wahlrecht §§ 1 bis 3, die Wählerlisten §§ 4, 17, 19, 20, die Wahlscheine §§ 4, 20, die Wahlkreiseinteilung §§ 12 ff., die Bildung von Stimmbezirken §§ 16, 17, die Ernennung des Landeswahlleiters § 11, der Kreiswahlleiter § 15 und der Wahlvorsteher § 29, die Bildung des Landeswahlausschusses § 12, der Kreiswahlausschüsse § 15 und der Wahlvorstände § 29, die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 30, 31, 32, 34, 35, 36, die Nach- und Wiederholungswahl § 38 Abs. 1 und Wahl Ehrenämter § 29 Abs. 2 finden auf das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

„Volksinitiativen“ wird gestrichen.

Nr. 18 wird Nr. 14. Es wird
„§ 31“ gestrichen und durch
„§ 26“ ersetzt. Die Klammer
„(bisher § 26)“ wird
gestrichen.

18. In § 31 (bisher § 26) Abs.
2 wird die Angabe "§ 42"
durch "§ 40" ersetzt.

§ 26
(2) Für die übrigen Kosten
des Eintragungsverfahrens
und die Kosten des
Abstimmungsverfahrens
gelten die Vorschriften des
Landeswahlgesetzes § 42
entsprechend.

Nr. 19 wird Nr. 15. Es wird
„§ 32“ gestrichen und durch
„§ 27“ ersetzt. Die Klammer
„(bisher § 27)“ wird
gestrichen.

19. a) In § 32 (bisher § 27)
Abs. 1 werden die Worte "Der
Innenminister" durch die
Worte "Das
Innenministerium" ersetzt.

§ 27
(1) Der Innenminister erläßt
die zur Durchführung des
Gesetzes erforderlichen
Rechtsverordnungen und die
zur Ausführung
erforderlichen
Verwaltungsverordnungen.

b) § 32 (bisher § 27) Abs. 2
wird gestrichen.

(2) Für die Eintragungs- und
Abstimmungsverfahren in
Kranken- und Pflegeanstalten
gelten die Vorschriften der
Durchführungsverordnung
vom 27. März 1950 (GV NW
1950 S. 48) zu §§ 8 und 16,
des Landeswahlgesetzes vom
22. Januar 1947/14. März
1950 (GV NW 1950 S. 45)
entsprechend..

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am Tage
nach der Verkündung in
Kraft.

2. Das Innenministerium wird
ermächtigt, das Gesetz über
das Verfahren bei
Volksinitiative,
Volksbegehren und
Volksentscheid (VIVBVEG)
in der neuen Fassung mit
neuem Datum bekannt zu

„Volksinitiative“ ist zu
streichen.

machen und dabei
Unstimmigkeiten des
Wortlauts einschließlich der
Verweisungen sowie der
Rechtschreibung zu
berichtigen.

Änderungen im Begründungsteil:

Unter A Allgemeiner Teil:

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
Absatz II wird gestrichen.
Im vorletzten Absatz wird „§ 12“ durch „§ 7“ ersetzt.

Unter B Besonderer Teil:

„Zu Nr. 1“ wird gestrichen.

„Zu Nr. 2“ wird gestrichen.

„Zu Nr. 3“ wird gestrichen.

Aus „Zu Nr. 4“ wird „Zu Nr. 1“. „§ 7“ wird durch „§ 2“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 5“ wird „Zu Nr. 2“. „§ 10“ wird durch „§ 5“ ersetzt.
In Satz 1 wird „sowie Anpassungen der Verweise aufgrund der veränderten Reihenfolge der Paragraphen“ gestrichen.

Aus „Zu Nr. 6“ wird „Zu Nr. 3“. „§ 11“ wird durch „§ 6“ ersetzt.
In Satz 1 wird „sowie Anpassungen der Verweise auf entsprechende Paragraphen des Gesetzes wegen der veränderten Reihenfolge der Paragraphen durch Einfügung des Abschnittes I“ gestrichen.

Aus „Zu Nr. 7“ wird „Zu Nr. 4“. „§ 12“ wird durch „§ 7“ ersetzt.
Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 (neu Satz 2) wird „und Volksinitiative“ gestrichen.

Aus „Zu Nr. 8“ wird „Zu Nr. 5“. „§ 13“ wird durch „§ 8“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 9“ wird „Zu Nr. 6“. „§ 14“ wird durch „§ 9“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 10“ wird „Zu Nr. 7“. „§ 15“ wird durch „§ 10“ ersetzt.

„Zu Nr. 11“ wird gestrichen.

Aus „Zu Nr. 12“ wird „Zu Nr. 8“. „§ 19“ wird durch „§ 14“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 13“ wird „Zu Nr. 9“. „§ 23“ wird durch „§ 18“ ersetzt.

a) wird gestrichen.

„b)“ zur Gliederungskennzeichnung wird gestrichen.

Aus „Zu Nr. 14“ wird „Zu Nr. 10“. „§ 25“ wird durch „§ 20“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 15“ wird „Zu Nr. 11“. „§ 26“ wird durch „§ 21“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 16“ wird „Zu Nr. 12“. „§ 28“ wird durch „§ 23“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 17“ wird „Zu Nr. 13“. „§ 30“ wird durch „§ 25“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 18“ wird „Zu Nr. 14“. „§ 31“ wird durch „§ 26“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 19“ wird „Zu Nr. 15“. „§ 32“ wird durch „§ 27“ ersetzt.

Begründung:

Die Volksinitiative ist ein überflüssiges Verfahren, wenn die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheid vernünftig gesenkt werden und dadurch praktikable plebiszitäre Verfahren geschaffen werden. Die politischen Themen, die für die öffentliche Willensbildung von Bedeutung sind, werden auch ohne die Volksinitiative regelmäßig im Parlament aufgegriffen. Aufwand und Kosten des umständlich geregelten Verfahrens sprechen darüber hinaus gegen die Einführung einer Volksinitiative.

Bericht

über die Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Das Gutachten zum Forschungsprojekt "Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit" wurde am 22. November 2000 unter Beteiligung von Prof. Dr. Thamer dem Rechtsausschuss des Landtags vorgestellt.

Die anschließende Diskussion im Rechtsausschuss befasste sich überwiegend mit der Frage einer Auswertung der Erkenntnisse des Forschungsprojekts in den Bereichen juristische Aus- und Fortbildung sowie im Schulunterricht (Rechtskundeunterricht). Diese Diskussion, wie auch in der Folgezeit dazu eingegangene Anfragen, haben Veranlassung gegeben, die Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in dem folgenden Bericht zusammenzufassen.

I. Forschung

Das Justizministerium hat zu dieser Thematik in der Vergangenheit verschiedene Forschungsvorhaben, insbesondere durch Gewährung von Akteneinsicht, unterstützt und auch selbst Forschungsaufträge vergeben. So wurde im Juni 1993 Prof. Dr. Thamer von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit einer rechtstat-sächlichen Untersuchung zum Thema "Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich 1933 bis 1945 - eine Analyse ihrer institutionellen, perso-nellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des Oberlandesge-richtsbezirks Hamm" beauftragt. Ziel des Projektes war es, die in anderen For-schungsarbeiten mehr unter allgemeinen Fragestellungen behandelten Aspekte der Justizgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 am Beispiel einer bestimmten Region in

nerhalb der Justiz eine zeithistorische Forschungsstelle mit der Zielsetzung schuf, die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus und den Umgang mit der Verstrickung der Justiz in die Verbrechen jener Epoche zu erforschen und zu vermitteln. Die Justizakademie bot sich als Standort einer solchen Einrichtung an, um deren jährlich ca. 10.000 Tagungsgästen aus allen Bereichen der Justiz die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem Thema "Justiz und Nationalsozialismus" auseinander zu setzen. Dies versprach einen möglichst breiten Multiplikatoreffekt innerhalb der nordrhein-westfälischen Justiz und darüber hinaus.

Die erste Leiterin der Dokumentations- und Forschungsstelle, Frau Christiane Hottes, M.A., baute zu diesem Zweck eine ständige Ausstellung auf, die an exemplarischen Dokumenten die Verstrickung der Justiz in den Unrechtsstaat des "Dritten Reiches" verdeutlichte. Diese Ausstellung wurde mehrfach ausgeliehen, hierdurch jedoch so stark abgenutzt, dass sie seit mehreren Jahren nicht mehr gezeigt wird. Inzwischen wurde in Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung eine neue Ausstellung "Justiz und Nationalsozialismus" erarbeitet, die ab Ende 2001 ständig in der Justizakademie zu sehen sein wird und darüber hinaus an geeignete Institutionen ausgeliehen werden kann. In den Anfangsjahren der Dokumentations- und Forschungsstelle wurden darüber hinaus Dokumentationshefte zu verschiedenen Themen, etwa zum Strafvollzug zwischen 1933 und 1945 oder zum Wiederaufbau der Justiz nach 1945, erstellt, die als Materialgrundlage für Seminare und andere Veranstaltungen dienen.

In der Justizakademie veranstaltet die Dokumentations- und Forschungsstelle regelmäßig Tagungen, die sich an unterschiedliche Teilnehmerkreise richten. Zum einen findet jährlich eine Tagung "Juristische Zeitgeschichte" für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare statt, in der neben anderen zeithistorischen Themen zumindest auch das Thema "Justiz und Nationalsozialismus" vertiefend bearbeitet wird. Für Referendararbeitsgemeinschaften besteht zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Tagesveranstaltung mit dem Aufgabenbereich der Dokumentations- und Forschungsstelle zu befassen und unter der Moderation des Leiters der Dokumentations- und Forschungsstelle über die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus zu diskutieren.

Die Dokumentations- und Forschungsstelle hat in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen die Räumlichkeiten der Justizakademie als Ausstellungsort genutzt, um die Tagungsgäste, aber auch interessierte Bürgerinnen und Bürger mit zeithistorischen Themen bekannt zu machen. Herausragend war hier die Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz "Im Namen des Volkes? - Über die Justiz im Staat der SED", die im letzten Jahr gezeigt wurde. Es haben jedoch auch spezifische Ausstellungen zur Rolle der Justiz im Nationalsozialismus stattgefunden. Im Jahre 1999 und 2000 wurden z. B. folgende Ausstellungen gezeigt:

- "Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft" (in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin und der Neuen Richtervereinigung)
- "Verfolgung und Verwaltung - die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden" (in Zusammenarbeit mit der Villa ten Hompel, Münster)
- "100 Jahre BGB" (in Zusammenarbeit mit dem rechtshistorischen Verein beim Landgericht Flensburg), die sich in einer Abteilung mit der Rolle des Zivilrechts im Nationalsozialismus beschäftigte.

Am 2. April 2001 wurde überdies die Ausstellung "Ich habe den Krieg verhindern wollen – Georg Elser und das Attentat vom 18. November 1939" eröffnet (in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand).

Die Dokumentations- und Forschungsstelle sieht sich in ihrer Wirkungsweise indes nicht auf die Justizakademie NRW beschränkt. So wurde die Enthüllung einer Gedenktafel für die Opfer der Justiz im Nationalsozialismus im Oktober 2000 im Landgericht Dortmund zum Anlass genommen, im Amtsgericht Dortmund eine Vortragsreihe "Justiz und Nationalsozialismus" mit insgesamt sechs Vorträgen zu veranstalten. Eine ähnliche Vortragsreihe wurde als Begleitprogramm zur Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Juristentages "Anwalt ohne Recht" im Frühjahr 2001 im Landgericht Bochum durchgeführt. Die Dokumentations- und Forschungsstelle war in die Realisierung dieser Ausstellung ebenso eng eingebun-

den, wie sie das Vorhaben des Landgerichts Essen, ab 7. März 2002 die Ausstellung "Im Namen des Volkes - Justiz und Nationalsozialismus" des Bundesministeriums der Justiz zu präsentieren, organisatorisch in vielfältiger Hinsicht unterstützt. Auch zu dieser Ausstellung wird wieder ein wissenschaftliches Begleitprogramm entwickelt. Die Forschungsstelle wird überdies an dem von der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres geplanten Kongress "Die Kölner Justiz nach 1945 und das nationalsozialistische Unrecht an den Juden" mitwirken und diese Veranstaltung auch finanziell unterstützen.

Wesentlichstes Instrument der Verbreitung der Forschungsergebnisse der Dokumentations- und Forschungsstelle ist die seit 1993 im Auftrage des nordrhein-westfälischen Justizministeriums herausgegebene Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte NRW". Bislang sind neun Bände erschienen, bei denen es sich zum Teil um Monographien, zum Teil um Sammelbände handelt, welche die in der Justizakademie durchgeführten rechtshistorischen Tagungen dokumentieren. Der zuletzt erschienene Band 9 behandelt die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, welche im Jahre 1961 in Nordrhein-Westfalen eingerichtet wurden. In Kürze erscheint der von Dr. Volker Zimmermann verfasste Band 10 "NS-Täter vor Gericht", welcher insbesondere Verfahren wegen Straftaten im Nationalsozialismus in Düsseldorf (u. a. Majdanek- und Treblinka-Verfahren) zum Thema hat.

Für die Dokumentations- und Forschungsstelle ist die Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte NRW" ein hervorragendes Anknüpfungsmittel, um den Dialog zwischen historischer Forschung und juristischer Praxis zu vermitteln. Einerseits versteht sich die Dokumentations- und Forschungsstelle als Ansprechpartnerin für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Bereich der Justizgeschichte forschen möchten, andererseits ermuntert sie aber auch die in der Praxis tätigen Kolleginnen und Kollegen zu eigenständigen Forschungen, welche u. a. durch die Publikationsmöglichkeiten in der Schriftenreihe unterstützt werden. Der ständige Kontakt zur zeithistorischen Forschung, etwa zum Institut für Historische Zeitgeschichte der Fernuniversität Hagen, dem Geschichtsort "Villa ten Hompel" der Stadt Münster oder den Mahn- und Gedenkstätten stellt sicher, dass die neuesten Erkenntnisse der zeithistorischen Forschung über die Dokumentations- und Forschungsstelle auch innerhalb

der Justiz vermittelt werden. Dabei verknüpft die Dokumentations- und Forschungsstelle die universitäre mit der außeruniversitären Forschung, wozu etwa auch die Veranstaltung des Symposiums "Justiz und Nationalsozialismus - Kontinuität und Diskontinuität" am 19./20. November 2001 in der Justizakademie NRW beiträgt. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nordrhein-westfälischen Justiz sind zu dieser Tagung als Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Referentinnen/Referenten ausgewählte Experten aus dem Bereich der universitären wie der außeruniversitären Forschung eingeladen. Auch die Ergebnisse dieses Symposiums sollen in der Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte NRW" dokumentiert werden.

Nordrhein-Westfalen hat als einziges Bundesland mit der Schaffung der Dokumentations- und Forschungsstelle "Justiz und Nationalsozialismus" eine Institution geschaffen, die sich innerhalb der Justiz mit der Erforschung der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus beschäftigt, ihre Forschungsergebnisse dokumentiert und – was besonders wesentlich ist – im Rahmen der Fortbildung dieses Thema in die Justiz hineinträgt.

III.

Fortbildungsangebote der Justiz

Die Aufarbeitung der Verstrickung der Justiz in die nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands hat auch im Fortbildungsbereich ihren Niederschlag gefunden.

So findet jährlich eine Tagung "Juristische Zeitgeschichte" für Referendarinnen und Referendare statt, die die Darstellung der Justiz in Unrechtssystemen wie dem NS-Staat zum Gegenstand hat. Darüber hinaus werden regelmäßig themenspezifische Angebote in das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie mit den Tagungsstätten in Trier und Wustrau aufgenommen. In jedem Jahr werden folgende Tagungen mit einer Dauer von jeweils zwei Wochen durchgeführt:

"Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung"

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden im Jahr 2001 Referate zu folgenden Themen gehalten:

- "Ideologische und rechtstheoretische Grundlagen der NS-Justiz" (Prof. Dr. Dietmut Mayer, Karlsruhe)
- "Grundlagen und Praxis der NS-Strafjustiz" (Klaus Bästlein, Berlin)
- "Der Beitrag der Justiz zur Verfolgung und Ermordung der Juden" (RIOLG a.D. Dr. Helmut Kramer, Wolfenbüttel)
- "Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945 bis 1949" (Senatsrat Dr. Hans Wrobel, Bremen)
- "Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz" (RiLG Dr. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Itzehoe)
- "Ziviljustiz im 3. Reich" (Prof. Dr. Rainer Schröder, Berlin)
- "Die Rechtsprechung zum Ehe- und Arbeitsrecht im Nationalsozialismus" (Prof. Dr. Bernd Rüthers, Konstanz)
- "Personalpolitik und Karrierewege deutscher Juristen von Weimar über Hitler nach Bonn" (Klaus Bästlein, Berlin)
- "Die NS-Justiz im Spiegel der bundesdeutschen Gerichte (Prof. Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen)
- "Die strafrechtliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (Klaus Bästlein, Berlin)
- "Juristen zwischen denen Welten liegen" (Dr. Helmut Kramer Wolfenbüttel)
- "Ermutigung für eine demokratische Justiz: Leben und Werk verfolgter Juristen" (PLG Hans-Ernst Böttcher, Lübeck)

Darüber hinaus wurde das Tagungsangebot durch die Vorführung der Filme "Sondergerichtsakte 86/94" (Dokumentarfilm) und "Die Affäre Heyde-Sawade" (Spielfilm) sowie eine Stadtextkursion unter dem Thema "Stätten der nationalsozialistischen Justiz in Berlin" und eine Besichtigung des ehemaligen Konzentrationslagers und der Gedenkstätte Oranienburg/Sachsenhausen ergänzt.

"Zwei Deutsche Justizvergangenheiten und Ihre Aufarbeitung"

Themen im Jahr 2001 mit Referenten zu folgenden Themen:

- "Ideologische und rechtstheoretische Grundlagen der NS-Justiz" (Prof. Dr. Dietmut Mayer, Karlsruhe)

- "Zur Geschichte der Juden in Brandenburg – aus dem Archiv der Erinnerung" (Dr. Irene Diekmann, Universität Potsdam)
- "Der Einfluss deutscher Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich auf die deutsche Rechtsentwicklung" (Prof. Dr. Hans-Peter Benöhr, Berlin)
- "Schicksale jüdischer Juristen am Beispiel von Max Alsberg, Julius Magnus und Max Hachenburg" (Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Berlin)
- "'Funktionieren' der Justiz – Kontinuitäten und Brüche" (Rechtsanwalt und Notar Dr. Werner Himmelmann, Vorsitzender der deutsch-israelischen Juristenvereinigung e. V. und Vorsitzender der Gesellschaft der Freunde der hebräischen Universität Jerusalem – Bereich Westfalen – Dortmund)
- "Jüdische Juristen und die freie Advokatur" (Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach, Mainz)
- "Juristenemigration 1933 – 1945 und der Beitrag deutscher Emigranten zum Rechtsleben in Israel" (Prof. Dr. Gunther Kühne, Technische Universität Clausthal / Universität Göttingen)
- "Arbeits- und Eherecht als Anwendungsbeispiel im Rahmenthema, 'Justiz und Judentum'" (Prof. Dr. Bernd Rütters, ehemals Universität Konstanz)
- "Weltanschauungswechsel und Juristenherrschaft" (Prof. Dr. Bernd Rütters, ehemals Universität Konstanz)
- "Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime: von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung" (Prof. Dr. Wolfgang Benz, Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin)

Ferner fand eine Besichtigung des Hauses der Wannsee-Konferenz – Gedenk- und Bildungsstätte statt. Deren Leiter Dr. Norbert Kampe sowie sein Vertreter Dr. Wolf Kaiser referierten hierbei zu den Themen:

- "Die Bedeutung der Wannsee-Konferenz vom 20.01.1942 im Prozess der Ermordung der europäischen Juden"
- "Die Gedenkstätten im Diskurs der Bundesrepublik über den Nationalsozialismus"
- "Die Mitwirkung deutscher Juristen bei der Entrechtung und Ausgrenzung der deutschen Juden ab 1933" (mit anschließender Diskussion)
- "Juristen als Täter bei der Ermordung der europäischen Juden ab 1941" (mit anschließender Diskussion).

Aber auch das aktuelle Thema "Rechtsextremismus" wird in der Fortbildung der Justiz immer wieder in den Blick genommen. So wurde vom Justizministerium am 17. November 2000 ein Forum zum Thema "Gewalt von rechts – Herausforderung für die Justiz" in der Justizakademie in Recklinghausen durchgeführt. Eine spezielle Fachtagung zum Thema "Rechtsextremismus im Internet" folgte am 24. August 2001.

Für die Bediensteten des Strafvollzuges werden ebenfalls eine Reihe einschlägiger Veranstaltungen angeboten. So befasste sich die Fortbildungstagung "Rechtsextremismus im Strafvollzug" für Bedienstete des Justizvollzugsamtbezirk Rheinland im September 2001 mit der Definition und Bedeutung des Phänomens Rechtsextremismus im Strafvollzug, mit Erkennungshinweisen auf rechtsextreme Tendenzen sowie persönlichen und institutionellen Reaktionsweisen und mit strafrechtlichen und beamtenrechtlichen Fragestellungen. Eine weitere Tagung für Bedienstete des Justizvollzugsamtbezirks Westfalen-Lippe wird im Dezember 2001 folgen. Darüber hinaus ist am 13. Dezember 2001 ein Aktionstag Rechtsextremismus in der Justizvollzugsschule Wuppertal geplant, der insbesondere dazu dienen soll, die jungen Nachwuchskräfte für die Thematik zu sensibilisieren. In der ersten Hälfte des nächsten Jahres sind schließlich zwei weitere Tagungen für Multiplikatoren und Bedienstete der mittleren und höheren Führungsebene in den Anstalten geplant.

IV.

Rechtskundeunterricht

Weiterhin nutzt das Justizministerium auch den Rechtskundeunterricht, um Schülerinnen und Schüler in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften in der Jahrgangsstufe 10 an den allgemeinbildenden Schulen mit dem Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu befassen. Eine Abfrage bei sämtlichen in Nordrhein-Westfalen im Rechtskundeunterricht Tätigen ergab ein großes Interesse an dieser Thematik, zugleich aber auch einen Bedarf nach geeignetem Unterrichtsmaterial.

Hierauf sind folgende Maßnahmen ergriffen worden: Die Mittel für den Rechtskundeunterricht wurden im Rahmen des Aktionsprogramms der Landesregierung gegen den Rechtsextremismus im Haushalt 2001 von 840.000 DM um 360.000 DM auf 1,2

Mio. DM (+ 43 %) erhöht. Durch gesonderte Ansprachen der Schulen noch im Schuljahr 2000/2001 wurde erreicht, dass zusätzlich zu den bestehenden ca. 1.000 Arbeitsgemeinschaften weitere 100 Arbeitsgemeinschaften eingerichtet wurden. Darüber hinaus werden die nachfolgend inhaltlich näher beschriebenen Videofilme zum Thema Rechtsextremismus bereitgestellt, die den Arbeitsgemeinschaftsleitern als Unterrichtsmaterial zur Verfügung stehen. Die Videofilme wurden speziell für ihre Eignung zum Einsatz im Rechtskundeunterricht hin überprüft und ausgewählt.

"Killer Boots"

Dieses Video beschreibt Hintergründe und Folgen eines schrecklichen Verbrechens: Ein Mensch wird von einem Menschen brutal niedergetreten.

Bei der Suche nach Motiven und Folgen stellt der Film die Tatwaffe in den Mittelpunkt, ein Paar Stiefel einer Marke, die weltweit als Markenzeichen des gewaltbereiten rechtsextremen Teils der Skinhead-Bewegung angesehen wird. Die Untersuchung der Waffe als Identifikationsobjekt und Modeartikel, der Wechsel zwischen Opfer- und Täterperspektive bei der Beleuchtung des Tathergangs und seiner irreparablen Folgen für den Einzelnen demonstrieren eindringlich das Wesen der Gewalt.

"Schwarzfahrer"

Schwarz/weiß ist dieser Kurzspielfilm von Pepe Danquart, genauso wie die Hauptpersonen und das Thema:

In der Straßenbahn sitzt eine ältere Dame neben einem Mann schwarzer Hautfarbe. Anlass für sie, ihn mit einer geballten Ladung gängiger Vorurteile gegenüber Asylbewerbern zu überschütten. Die umstehenden Fahrgäste bleiben passiv, ebenso das Opfer, das ihre Anwürfe unbewegten Gesichts über sich ergehen lässt bis ... eine Fahrkartenkontrolle stattfindet. An deren Ende wird sich zeigen, wer von beiden das "schwarze Schaf" ist.

Schwarzfahrer ist eine ebenso unterhaltsame wie nachdenklich stimmende Produktion zum Thema Ausländerfeindlichkeit, die mehrfach auf Filmfestivals ausgezeichnet wurde und einen "Oscar" für den besten Kurzfilm erhielt. Aufgrund seiner zielsicheren und vielschichtigen Darstellung eignet er sich zum Ausgangspunkt einer Diskussion über Fremdenfeindlichkeit und Vorurteile.

"Dienstag – Gewalt in der U-Bahn"

Eine U-Bahn in Frankfurt: Zwei junge Männer in Skin-Montur belästigen während der Fahrt einen jungen Farbigen. Wie werden sich die übrigen Fahrgäste verhalten? Eine versteckte Kamera beobachtet ihre Reaktionen und hält diese minutiös im Zuge der gestellten Szene fest. Abschließend erläutern einige Zeugen, was angesichts des Vorfalls in ihnen vorging und was sie zu ihrer Handlungsweise veranlasste.

Ein kleiner Film zum Thema Zivilcourage, der zeigt, wie schwer, aber auch notwendig es ist, die eigenen Ideale von Mitmenschlichkeit in die Praxis umzusetzen. Deutlich wird auch, wie das mutige Verhalten einzelner andere ermuntert, ihre anfängliche Passivität aufzugeben. Der Film bietet dem Zuschauer ein breites Spektrum möglicher Verhaltensweisen zur Diskussion an und ermutigt ihn, sich in ähnlichen Situationen aktiv für andere einzusetzen.

Weitere Handlungsabläufe, die unmittelbar auf das Umfeld der Schülerinnen und Schüler und deren Situation abgestellt sind, werden in einem neuen Video gesondert in Zusammenarbeit mit dem Audiovisuellen Zentrum der Universität Paderborn produziert. Die Dreharbeiten, die mit Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen von Polizei und Justiz als Darstellende durchgeführt worden sind, sind abgeschlossen. Der Film befindet sich zur Zeit in der weiteren technischen Bearbeitung. Das Video wird voraussichtlich eine Länge von ca. 45 Minuten umfassen und eine Auswahl von sechs bis acht verschiedenen Spielsequenzen enthalten, die jeweils nach den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Arbeitsgemeinschaften als Einstieg in die Problematik des Rechtsextremismus geeignet sind.

Schließlich wurden auch die herkömmlichen schriftlichen Unterrichtsmaterialien aktualisiert. So wurde die Broschüre "Recht gegen Rechts" neu aufgelegt. Diese Broschüre, die erstmalig 1994 vom Justizministerium und der Landeszentrale für politische Bildung herausgegeben wurde, wurde überarbeitet und wird nun jeder Schülerin und jedem Schüler im Rechtskundeunterricht zur Verfügung gestellt. Sie gewährt einen Einblick in die Problematik, informiert über rechtliche Grundlagen, fördert mit kleinen Fallbeispielen die Diskussion und klärt beispielsweise darüber auf, welche Symbole der rechtsradikalen Bewegung unter welchen Umständen zu einer Strafverfolgung Anlass bieten können.

V.

Ausstellungen, Gedenktafeln, Festschriften

Im nachgeordneten Geschäftsbereich des Justizministeriums gibt es eine Fülle von Aktivitäten zu diesem Themenkomplex, die sich an Justizangehörige, aber auch an die Öffentlichkeit richten.

- **Ausstellungen**

Die Wanderausstellung "Im Namen des Volkes – Justiz und Nationalsozialismus" des Bundesministeriums der Justiz ist inzwischen in einer Reihe von nordrhein-westfälischen Städten (Bonn, Bielefeld, Eschweiler, Köln und Hamm) gezeigt worden. Ab 7. März 2002 wird sie erneut beim Landgericht Essen präsentiert werden.

Für die Ausstellung "Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED" des Bundesministeriums der Justiz wurde z.B. neben der Justizakademie in Recklinghausen auch das Landessozialgericht in Essen als Ausstellungsort genutzt. Diese Ausstellung wird im Jahre 2002 auch beim Landgericht Münster zu sehen sein. Beim Landessozialgericht in Essen wurde z.B. auch die Ausstellung "Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft" gezeigt. Auf die am 26. April 2001 eröffnete Ausstellung "Anwalt ohne Recht" beim Landgericht Bochum wurde schon im Zusammenhang mit der Darstellung der Aktivitäten der Dokumentations- und Forschungsstelle verwiesen.

- **Gedenktafeln**

Bei verschiedenen Gerichten und Justizeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind zur Erinnerung an die Opfer der Justiz Gedenktafeln enthüllt worden. So wurde z.B. im Oktober letzten Jahres im Landgericht Dortmund mit einer Gedenktafel der Opfer der Justiz zwischen 1933 und 1945 gedacht; eine Vortragsreihe zum Thema "Justiz und Nationalsozialismus" begleitete diese Veranstaltung. Auch im Landgericht Essen wurden am 14. Mai 2001 mit der Enthüllung von zwölf Stelen für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein dauerhaftes Zeichen gegen das Vergessen gesetzt.

- **Festschriften**

Jubiläumsveranstaltungen im nachgeordneten Geschäftsbereich waren immer wieder Anlass, Festschriften aus diesem Anlass herauszugeben und das Kapitel "Justiz und Nationalsozialismus" im jeweiligen Bezirk oder Ort zu thematisieren. So nimmt z.B. in der Festschrift "175 Jahre Oberlandesgericht Köln" die Zeit des Nationalsozialismus breiten Raum ein; auch in der Festschrift "150 Jahre Landgericht Bonn" wird die Zeit des Landgerichts im Dritten Reich ausführlich beleuchtet.

VI.

Juristische Ausbildung und Personalauswahl

In der Juristenausbildung werden sowohl während des Studiums als auch im Vorbereitungsdienst die Lehren, die aus dem Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zu ziehen sind, den angehenden Juristinnen und Juristen vermittelt. Dies geschieht insbesondere in den rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern, aber auch durch Seminare, Kolloquien und andere themenbezogene Lehrveranstaltungen. Aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Juristenausbildungsgesetz ergibt sich der Lehrauftrag, die Vermittlung erforderlicher Rechtskenntnisse mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen zu verknüpfen. Angesichts der Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime und der zunächst zögerlichen Aufarbeitung im Nachkriegsdeutschland nimmt dabei der Umgang der Justiz mit der nationalsozialistischen Vergangenheit eine bedeutende Rolle ein.

Auch für die Rechtspflegerausbildung in NRW gilt, dass in jeder Phase der Ausbildung das Bewusstsein der Anwärterinnen und Anwärter für Wesen und Bedeutung der parlamentarischen Demokratie geschärft werden soll. Der unverzichtbare Beitrag einer unabhängigen rechtsstaatlichen Justiz zur Bewahrung eines demokratischen Gemeinwesens wird in der Ausbildung ebenso unterstrichen wie die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Justizangehörigen für die Erbringung dieses Beitrags. Seinen Ausdruck findet dies z.B. in § 2 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Rechtspflegerausbildungsordnung: Danach sind die Beamtinnen und Beamten so auszubilden, dass sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen

und ihren künftigen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen. Dementsprechend sind Staats-, Verfassungs- und Gerichtsverfassungsrecht wichtige Pfeiler der fachwissenschaftlichen Ausbildung. Neben die gezielte Auswahl solcher *Lehrinhalte* tritt zudem mehr und mehr die Förderung alternativer *Ausbildungsformen*. Sie tragen zur nachhaltigen Prägung autoritätskritischer Persönlichkeiten bei, die antidemokratische oder rechtsstaatsfeindliche Entwicklungen in der Justiz zu erkennen und ihnen entgegenzutreten vermögen. So wird im fachwissenschaftlichen Studium in wachsendem Maße der traditionelle "Frontalunterricht" durch Seminare, Projekte, Gruppenarbeiten, Colloquien ersetzt, was der gezielten Herausbildung sozialer und kommunikativer Qualifikationen dient und die Eigenständigkeit, das Selbstbewusstsein und damit letztlich auch die Konfliktfähigkeit der jungen Beamtinnen und Beamten stärkt. Vergleichbares gilt für die Ausbildungsgänge zu allen anderen Justizberufen.

Persönliche Eigenschaften, wie Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit im Rahmen sozialer Kompetenz zählen bereits heute zu den wesentlichen Kriterien einer Personalauswahl für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Merkmale und Begrifflichkeiten dieser Art sind auch Bestandteil von "Anforderungsprofilen", die für alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften von Arbeitsgruppen entworfen worden sind und sich derzeit im justizinternen Abstimmungsprozess befinden. In allen Arbeitsgruppen zu den Anforderungsprofilen hat man sich z.B. mit dem Begriff des "Amtsverständnisses" beschäftigt, der die Anforderung formuliert, im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln Rechtsprechung und Politik sowie Dienstliches von Privatem verantwortungsbewusst zu trennen. Ein solches Handeln erfordert eine Persönlichkeit mit einem großen Maß an Selbstreflexion und Verantwortungsbewusstsein, die den erforderlichen Schutz vor Entwicklungen, wie sie in der Justiz des NS-Staates üblich waren, erwarten lässt.

Die im Entwurf vorliegenden Anforderungsprofile, die wesentliche Merkmale für eine positive Auswahl von gefestigten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst enthalten, sollen baldmöglichst fester Bestandteil modernisierter Beurteilungsrichtlinien für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen werden.

VII.**Zusammenfassung**

Alle diese Aktivitäten belegen, dass die nordrhein-westfälische Justiz für dieses Thema sensibilisiert ist und dementsprechend handelt. Es kann nicht das Ziel sein, die Justizbediensteten im Wege verpflichtender Maßnahmen mit der Thematik zu konfrontieren. Nur der Weg, durch Vorleben, Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit zur Auseinandersetzung zu ermutigen, kann Erfolg haben. Die breite Palette von Maßnahmen und Projekten ist hierfür ein gutes Angebot und eine unübersehbare, nachhaltige Aufforderung. Es handelt sich aber um ein Ziel, das unseres gemeinschaftlichen Engagements auch in Zukunft immer wieder bedarf.